

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

VERTRETUNG Auftraggeber (AG), Auftragnehmer (AN),

Vertreter AG

Der AG wird von der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) vertreten. Diese Vertretung des AG entbindet den AN von keinerlei Tätigkeit, Veranlassung, Maßnahme etc. oder Haftung, welche er durchzuführen bzw. zu tragen hätte, wenn der AG nicht vertreten wäre.

ERSCHWERNISSE

Erschwernis Winter/Schlechtwetter

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, werden durch Winter- bzw. Schlechtwetter (unabhängig von Dauer oder Härte) bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet. Sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Arbeiten während der Wintermonate bzw. bei Schlechtwetter sind vom AN unaufgefordert und so zu treffen, dass die vereinbarten Termine eingehalten werden können.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PROFESSIONISTEN.

GRUNDSÄTZLICHES

SONDERMASSNAHMEN

Vermeidung von Belästigungen.

Alle Umweltschutzmaßnahmen betreffen grundsätzlich alle Arbeitsstellen, Lagerflächen, Zufahrt usw. auf denen der AN Tätigkeiten entfaltet. Es gelten zumindest die ÖAL-Richtlinien, das Abfallwirtschaftsgesetz inkl. zugehöriger Verordnungen, diesbezügliche Landesgesetze und das Immissionsschutzgesetz-Luft (jew. letztgültige Fassung).

Alle Umwelt- und sonstige aus der Lage der Baustelle resultierende Schutzmaßnahmen, Auflagen, Vorschriften und Normen sind genauestens einzuhalten und alle daraus resultierenden Aufwendungen mit den Einheitspreisen abgegolten.

BAUSTELLENGEMEINKOSTEN

Baustellenkosten gesamt enthalten:

Wenn nicht anders angegeben, sind alle zur vollständigen Leistungserbringung erforderlichen Baustellengemeinkosten (wie z.B. Einrichtung, Vorhaltung, Umstellung, Räumung, Provisorien und Verbrauch, Personalkosten, Materialien, Werkzeuge und Geräte, Schutzmaßnahmen, Absicherungen, Abschränkungen, Gerüste, Transportvorkehrungen, Pölzungen usw.), auch während einer vom AG angeordneten Stillliegezeit, einer witterungsbedingten Pause oder einer Winterpause in die Einheitspreise einzukalkulieren und damit abgegolten.

BAUSTROM

Der AN hat für seinen Bedarf selbst Sorge zu tragen.

BAUSTELLENBELEUCHTUNG, ARBEITSPLATZBELEUCHTUNG

Arbeitsplatzbeleuchtung

Für die Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN selbst zu sorgen. Diese ist vom AN zeitgerecht, in eigener Veranlassung und Haftung zu errichten, vorzuhalten, zu betreiben, erforderlichenfalls umzulegen und in Abstimmung mit der BL zu entfernen. Alle hieraus resultierenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

BAUWASSER

Bauwasserversorgung

Die für die ausgeschriebenen Leistungen erforderliche Bauwasserversorgung (Herstellen von Leitungen, Entnahmestellen, Entleerungsmöglichkeiten etc.) im Baustellenbereich ist vom AN selbst durchzuführen. Auch alle Installationen, Vorhaltung, ev. Umlegung und Räumung sowie etwaige zusätzliche Anforderungen wie z.B. größere Rohrdimensionen, Situierungen der Entnahmestellen, Anschlüsse der im Rahmen der Baustelleneinrichtung erstellten Gebäude, Bauhütten, Aufbereitungsanlagen etc., sind in die Einheitspreise einzurechnen und damit abgegolten.

Nachweis von nicht öffentlicher Wasserversorgung für Unbedenklichkeit.

WC - ANLAGEN

WC- und Waschanlagen

Grundsätzlich hat der AN für seine Belange eigene WC- und Waschanlagen in ausreichender Anzahl entsprechend den behördlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitnehmerschutzverordnung) in Abstimmung mit der ÖBA zu installieren und zu warten bzw. Vereinbarungen über die Mitbenützung mit anderen AN zu treffen.

Das Anlegen von Senkgruben ist unzulässig.

TELEFON

Für die Telekommunikation ist der AN selbst verantwortlich.

Der AN hat für seinen Bedarf selbst Sorge zu tragen.

ZUFAHRT, LAGER-, ARBEITSFLÄCHEN

Lager- und Arbeitsflächen

Alle Baustelleneinrichtungen, Lagerungen etc. sind nur in genauer Abstimmung mit allen zuständigen Behörden und mit Freigabe der ÖBA zulässig. Der AN hat in den vom AG oder der ÖBA zur Verfügung gestellten Bereichen, wenn nicht anders angegeben, für die angeordnete Umlagerungen, Räumungen, Änderungen etc. sofort und ohne gesonderte Vergütung zu sorgen, widrigenfalls diese auf seine Kosten und Gefahr vorgenommen werden.

Über Anordnung der ÖBA sind die zur Verfügung gestellten Flächen innerhalb von 48 Stunden zu räumen und im gereinigten und ordentlichen Zustand dem AG zu übergeben, widrigenfalls dies auf Kosten des AN zuzügl. eines Verwaltungskostenzuschlages durch den AG geschieht.

ABSICHERUNG, ABSCHRÄNKUNG

Sicherungen AN selbst

Für sämtliche Absicherungen, Abschränkungen, Abfriedung, Erfüllung aller Sicherheitsvorschriften, Schutz gegen das Betreten der Arbeits- und Lagerbereiche durch Unbefugte, und alle sonstigen Sicherungen hat der AN selbst, in eigener Haftung und auf die Dauer der Gefährdung zu sorgen.

Die Schutzmaßnahmen sind entsprechend den geltenden Gesetzen, Auflagen, Normen und Anordnungen in geeigneter Form und so, dass andere Gewerke nicht behindert werden, dauerhaft herzustellen, vorzuhalten, zu warten, zu öffnen und zu schließen, abzuändern o.ä.. Schutz- oder Sicherungsmaßnahmen anderer Gewerke dürfen ohne deren schriftliches Einverständnis nicht verändert werden, widrigenfalls die volle Haftung auf den Verursacher übergeht.

WINTERBAU, BAUHEIZUNG

Winterarbeiten, Maßnahmen AN

Sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Arbeiten während der Wintermonate sind vom AN durchzuführen und werden nicht gesondert vergütet.

Weiters ist die für die Leistungserbringung erforderliche Schneeräumung einzurechnen.

BEWACHUNG

Bewachung AN selbst

Unabhängig von einer eventuellen Baustellenbewachung hat der AN für seine Leistungen und Materialien die Bewachung selbst durchzuführen.

ERSTE HILFE

Erste-Hilfe-Ausstattung AN

Eine entsprechende Erste-Hilfe-Ausstattung ist gemäß behördlichen Bestimmungen vom AN beizustellen und vorzuhalten.

BRANDVERHÜTUNG

Feuerschutzmaßnahmen

Der AN hat für seine Arbeitsbereiche sämtliche erforderlichen Feuerschutzmaßnahmen entsprechend den behördlichen Vorschriften und den TRVB durchzuführen. Die Dienstnehmer sind über das Verhalten im Brandfall (Fluchtwege, Alarmierung der Feuerwehr, Bedienung der Löscheräte etc.) zu unterrichten.

III. KALKULATIONS-GRUNDLAGEN

Sämtliche angegebenen Werte gelten sowohl für dieses Angebot als auch für eventuelle Nachträge, Zusätze, Materialien o.ä.

Regiematerialien

Baustoffe, Hilfsbaustoffe, Lieferungen in Regie (nach Anordnung der ÖBA) o.ä. werden, wenn kein vergleichbarer Preis für „Sonstiges“ im Angebot enthalten ist, nach den Originalrechnungen der Bezugsfirmen zusätzlich eines Zuschlages von 12 % verrechnet.

IV. BAURESTMASSENENTSORGUNG

Sinn dieser Ausschreibung ist, den auf der Baustelle beschäftigten Firmen eine geordnete Abfallentsorgung zu ermöglichen.

Die Entsorgung der Baustellenabfälle ist getrennt nach den einzelnen Fraktionen vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren.

Die Entscheidung, nach welchen Fraktionen die Entsorgung tatsächlich zu erfolgen hat, sowie die Entscheidung über Behälter (z.B. Container, Mulden, Säcke) obliegt dem AN.

Gefährliche und flüssige Abfälle sind gesondert und ordnungsgemäß zu lagern und müssen von einem dazu befugten Entsorgungsunternehmen übernommen werden.

Bei gefährlichen und flüssigen Abfällen erfolgt die Umrechnung von m³ bzw. Liter in kg.

Die in den Entsorgungs-/ Verwertungs-Positionen des LV angegebenen Schlüsselnummern (SN) entsprechen dem Abfallkatalog gemäß ÖNORM S 2100.

Der Baugrubenaushub ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung. Die Entsorgung von Bodenaushub ist nur in Kleinmengen der Qualität Bodenaushub gemäß DeponieVO vorgesehen.

BAURESTMASSENTRENNUNGSVERORDNUNG

VERPACKUNGSVERORDNUNG

Es wird auf das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), die Baurestmassentrennungs-Verordnung und die Verpackungsverordnung hingewiesen.

GESETZLICHE BEWILLIGUNGEN

Der Bieter erklärt über die Dauer des Betriebes der Sortierinsel, eine gültige gesetzliche Bewilligung für die Sammlung von auf Baustellen anfallenden Abfällen zu besitzen. Diese ist vor Auftragserteilung dem AG bzw. dessen Vertreter vorzulegen.

NACHWEIS ÜBER ENTSORGUNG

Der gesetzlich geforderte Nachweis über die ordnungsgemäße Baurestmassenentsorgung ist laufend zu führen und auf Wunsch des AG's diesem vorzuweisen bzw. zu übergeben.

EIGENTÜMER DER ABFÄLLE

Übernommene Materialien gehen in das Eigentum des AN über.

KOSTEN

Abgaben bzw. Gebühren sind wenn nicht anders angegeben in die Einheitspreise der jeweiligen Position einzukalkulieren.

KALKULATION

BIETERHINWEIS:

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die in diesem Leistungsverzeichnis angeführten Mengen weit über- bzw. unterschritten (größer +/- 20%) werden können. Daraus sind keine wie immer gearteten Ansprüche auf Mehr- oder Minderpreis bzw. entgangenen Gewinn bzw. Verdienstentgang zu stellen.

ABRECHNUNG

Zur Verrechnung werden nur Mengen herangezogen, die nachweislich nicht aus Quellen stammen, die der AN zu vertreten hat.

Die in der Abrechnung eingesetzten m³-Preise beziehen sich auf lose-m³ (abtransportierte, volle Behälterinhalte).

PROJEKTEINSICHT

Der Bieter erklärt, dass er sich über Ausmass und Umfang des Projektes, sowie über die infrastrukturelle Einrichtung vor Ort ausreichend informiert hat und auf Grund seiner Erfahrung den für die Kalkulation erforderlichen Aufwand richtig abschätzen kann.

ENTSORGUNGSLOGISTIK: ANZAHL UND GRÖSSE

Mulden, Container, Sackgestelle etc. sind je nach Bedarf der Baustelle in ausreichender Zahl und Grösse bereitzustellen und deutlich zu kennzeichnen (Schrift, Sprache, Symbol). Für die erforderliche Abfalltrennung ist zu sorgen. Etwaig erforderliche Auffahrtsmöglichkeit mit Schiebetruhe zum Container ist herzustellen und vorzuhalten.. Diese Kosten sind in die in Einheitspreise der Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

AUFSICHTSPERSONAL

Für die geordnete und mengenmässige Erfassung der Abfallübergabe ist ein fachkundiges Personal bereitzustellen. Die Kosten hierfür werden als „zeitgebundene Kosten Personal“ abgegolten.

PROFESSIONISTENZUORDNUNG

Die erforderlichen Aufzeichnungen sind monatlich für jeden Professionisten getrennt zu erstellen und den Rechnungen beizufügen.

PREISE

Die angebotenen Preise gelten als Lediglich gesetzliche vorgeschriebene Erhöhungen der Beiträge wie der **ALTLASTENSANIERUNGS-BEITRAG** auf die jeweilige Fraktion können aufgerechnet werden.

BAUKENNWERTE

Diese Wert sind ca-Werte.

Bruttorauminhalt: ca.

Bruttogeschossfläche: ca.

Nutzflächen: ca.